

## **1. Änderungssatzung vom ..... zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. ~~2~~ 6 des Gesetzes vom ~~02.07.2016~~ 24.04.2017 (GVBl. S. ~~242, 244~~ 91, 95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch ~~Art. 1 des die~~ Gesetzes vom ~~20.03.2014~~ 14.06.2017 (GVBl. S. ~~82~~ 149, 150), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001), i.d. z.Zt. gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am ..... folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.07.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 164 v. 17.07.2003, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 164 v. 17.07.2003), wird wie folgt geändert:

#### **1. ~~Im~~ § 4 wird wie folgt geändert:**

Die zeitliche Angabe „4 Wochen“ wird durch die Angabe „1 Monat“ ersetzt.

#### **2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:**

### **„§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

*Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte. Bei Inanspruchnahme von weiteren Leistungen nach dieser Gebührensatzung richtet sich die Gebühr nach tatsächlich erbrachter Leistung und dem Aufwand.“*

### 3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 5 Gebührenmaßstab/Gebührensatz

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühren- satz in €</b>
<b>1.</b>	<b>Reihengrabstätten für Erdbestattungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Erdreihengrab</b>	
1.1.1	für die Überlassung eines Reihengrabes auf 30 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit einer Urne in den ersten 10 Jahren nach Erwerb, je Grabstelle	<b>866,00</b>
1.1.2	für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>534,40</b>
<b>2.</b>	<b>Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Erdwahlgrab</b>	
2.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - einstellige Grabstätte  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>1.485,70</b>  <b>49,52</b>
2.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - zweistellige Grabstätte  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>2.098,10</b>  <b>69,94</b>
2.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - mehrstellige Grabstätte  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>2.533,80</b>  <b>84,46</b>
<b>2.2</b>	<b>Rasewahlgrab</b>	
2.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdrasewahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit	

	- einstellige Grabstätte	<b>1.270,20</b>
	<i>zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage</i>	<b>933,50</b>
	<i>Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten</i>	<b>83,10</b>
2.2.2	<i>Liegeplatte als Namensstein für Erdrasenwahlgrab, einschließlich Verlegen</i>	<b>173,94</b>
<b>3.</b>	<b><i>Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen</i></b>	
<b>3.1</b>	<b><i>Urnenreihengrab</i></b>	
3.1.1	<i>für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für 1 Urne auf 20 Jahre</i>	<b>381,00</b>
	<i>zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage</i>	<b>62,80</b>

<b>3.2</b>	<b>Urnengemeinschaftsanlagen (UGAL)</b>	
3.2.1	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL <b>ohne namentliche Benennung</b> je Urne,  zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	<b>333,00</b>  <b>103,40</b>
3.2.2	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL im <b>Sternenkinderfeld</b> je Urne,  zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	<b>333,00</b>  <b>103,40</b>
3.2.3	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL <b>mit namentlicher Benennung</b> je Urne an einer <b>Stele</b> ,  zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung, Namenszug und Herrichtung der Anlage	<b>355,20</b>  <b>362,10</b>
3.2.4	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL <b>mit namentlicher Benennung</b> je Urne als <b>Einzelgrab</b> ,  zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung, einer Liegeplatte als Namensstein inkl. Verlegen und Herrichtung der Anlage	<b>469,70</b>  <b>510,00</b>
<b>4.</b>	<b>Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen</b>	
<b>4.1</b>	<b>Urnenwahlgrab</b>	
4.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 2 Urnen  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>890,60</b>  <b>29,69</b>
4.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 4 Urnen  zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>1.018,73</b>  <b>4,74</b>  <b>34,17</b>
4.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 6 Urnen  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>1.382,10</b>  <b>46,07</b>

<b>4.2</b>	<b>Rasenwahlgrab</b>	
4.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenrasenwahlgrabstätten, - je Grabstätte für 4 Urnen	<b>1.018,04</b>
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	<b>931,25</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>74,60</b>
<b>4.3</b>	<b>Baumgrab</b>	
4.3.1	Einzelgrabstätte für 4 Urnen, Nutzungszeit: 20 Jahre,	<b>2.247,14</b>
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	<b>3.966,46</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>349,77</b>
4.3.2	Gemeinschaftsgrabstätte, je Urne Nutzungszeit: 20 Jahre,	<b>742,20</b>
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	<b>991,61</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>96,46</b>
4.3.3	Liegeplatte als Namensstein je Bestattung für Baumgrab ist Bestandteil für den Erwerb, einschließlich Verlegen (in Verbindung mit Pos. 4.3.1 bis 4.3.2)	<b>173,94</b>
<b>5.</b>	<b>Bestattungsgebühr</b>	
5.1	Ausheben und Schließen einer Grabstätte für Erdbestattungen, je Bestattung	
5.1.1	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	<b>661,80</b>
5.1.2	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	<b>567,30</b>

5.2	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	126,06
5.3	bei Trägereinsatz je Erd- und Urnenbestattung wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand (einschließlich Wegezeit) gem. Stundensatz nach Pos. 7.7 erhoben	
5.4	Ausbettungen von Erdbestatteten	
5.4.1	je Ausbettung einer Leiche bis 5 Jahre Liegezeit	945,47
5.4.2	je Ausbettung einer Leiche von 5 – 30 Jahren Liegezeit	1.071,53
5.4.3	je Ausbettung von Gebeinen ab 30 Jahre Liegezeit	882,44
5.5	Aus- und Umbettungen von Urnenbestatteten	
5.5.1	Ausbettung einer Urne	283,64
5.5.2	Umbettung einer Urne	409,70
<b>6. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>		
6.1	für die Benutzung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof, für 1 Stunde	181,34
	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde	90,67
6.2	für die Benutzung des Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde	68,92
6.3	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle / Kühlzelle	
6.3.1	bis 6 Kalendertage	57,50
6.3.2	über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	9,80
6.4	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Tiefkühlzelle je Kalendertag	21,60
<b>7. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung</b>		
7.1	Einfahrtgenehmigung für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - für 2 Jahre	121,00
7.2	Einfahrtgenehmigung zur Grabpflege mit PKW oder für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - einmalig	11,00
7.3	Bereitstellung einer Aschekapsel aus Stahlblech, einschließlich Umfüllen der Asche	19,00
7.4	Bereitstellung einer Bioaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	20,00
7.5	Bereitstellung einer Bioschmuckaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	27,00
7.6	Urnenversand nach Leistungsaufwand und Gebühr	
7.7	Personaleinsatz, pro Person/Stunde	34,00
7.8	Betriebsstunde Bagger ohne Personaleinsatz	32,00
7.9	Betriebsstunde Multicar ohne Personaleinsatz	17,00
7.10	Betriebsstunde Transporter ohne Personaleinsatz	8,20
7.11	Aufbewahrung einer Urne länger als 3 Wochen, pro angefangener Tag	1,00

7.12	<i>Beräumung von Grabstätten, einschließlich Entsorgung: die Gebühr wird nach tatsächlichem Aufwand gem. Stundensätze nach Pos. 7.7 bis 7.10 erhoben; gleiches gilt für Grabstätten die vor dem 15.12.2009 erworben wurden</i>	
7.13	<i>Urnenanforderung (Anforderung, Ausstellen und Versenden einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassung)</i>	<b>33,00“</b>

**§ 2**  
**In - Kraft - Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den .....

Stadt Eisenach

- Siegel-

Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin